

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde

mit den Ortschaften

**Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben -
Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Seehausen - Wanzleben**

und der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 03/10

8. März 2010

kostenlos



Endlich Frühling!

Sprechzeiten der Einheitsgemeinde Stadt

Wanzleben - Börde

Montag geschlossen
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr
und 13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr
und 13:30 – 15:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
Bürgermeisterin: Frau Hort
Tel: 039209 / 447-0
Fax: 039209 / 447-77

Sprechstunde der Schiedsstelle

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 – 17:00 Uhr
Im Rathaus I, Rathauskeller, Markt 1 – 2, 39164 Wanzleben

Ortschaft Wanzleben

Markt 1 – 2
39164 Wanzleben
Ortsbürgermeister: Herr S. Meyer
Tel: 039209 / 447-0
Fax: 039209 / 447-77

Ortschaft Bottmersdorf

Die Sprechstunden des Ortsbürgermeisters, Herrn Sill, finden
im 14-tägigen Wechsel
dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr
- Bottmersdorf in den Räumen der FFw,
Walter-Rathenau-Straße 1
- Klein Germersleben im Dorfgemeinschaftshaus,
Dorfstraße 1a statt Tel. 039209 / 53939

Ortsteil Domersleben

Gartenstraße 4
39164 Domersleben
Ortsbürgermeister: Herr B. Meyer
Tel: 039209 / 3114
Sprechtag: freitags von 16:00 bis 18:00 Uhr

Ortsteil Dreileben

Bördestraße 17
39365 Dreileben
Ortsbürgermeister: Herr Herbst
Tel: 039293 / 5459
Fax: 039293 / 57591
Sprechtag: mittwochs von 16:30 bis 18:00 Uhr

Ortsteil Eggenstedt

Hauptstraße 31
39365 Eggenstedt
Ortsbürgermeister: Herr Hotopp
Tel: 039407 / 93878
Sprechtag: montags von 18:00 bis 19:30 Uhr

Ortschaft Groß Rodensleben

Bauernstraße 18
39167 Groß Rodensleben
Ortsbürgermeister: Herr Wichert
Tel: 039293 / 57538
Sprechtag: montags von 16:00 bis 18:00 Uhr

Ortsteil Hohendodeleben

Matthissonstraße 13
39167 Hohendodeleben
Ortsbürgermeister: Herr Bach
Tel: 039204 / 64290
Sprechtag: donnerstags von 16:30 bis 18:00 Uhr

Ortsteil Klein Rodensleben

Am Teich 5
39167 Klein Rodensleben
Ortsbürgermeister: Herr Hoße
Tel: 039204 / 5432
Sprechtag: donnerstags von 18:00 bis 19:30 Uhr

Ortsteil Seehausen

Friedensplatz 9
39365 Seehausen
Ortsbürgermeister: Herr Jockisch
Tel: 0177 / 6668131
Sprechtag: dienstags von 16:30 bis 18:00 Uhr

Zuckerdorf Klein Wanzleben

Alte Hauptstraße 39
39164 Zuckerdorf Klein Wanzleben
Bürgermeister: Herr Flügel
Tel: 039209 / 50289
Fax: 039209 / 699016
Sprechtag: montags u. mittwochs von 16:00 bis 18:00 Uhr

Zuckerdorf Klein Wanzleben /

OT Remkersleben

Hauptstraße 17
39164 Remkersleben
Ortsbürgermeister: Herr Becker
Tel: 039407 / 412 u. 5660
Sprechtag: donnerstags von 18:30 bis 19:30 Uhr

Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???

Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines jeden Monats in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben-boerde.de zur Verfügung zu stellen.
Fällt der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer Form können wir nicht berücksichtigen.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Kurzinformation zur Brennordnung des Landkreises Börde	4
02. Feuerwehrsatzung der Stadt Wanzleben - Börde	4 - 8
03. Kostenersatzsatzung der FFW der Stadt Wanzleben - Börde	8 - 9
04. Sondernutzungssatzung der Stadt Wanzleben - Börde	9 - 12
05. Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wanzleben - Börde	12 - 15
06. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wanzleben - Börde	15 - 18
07. Mitteilung der Änderung des Gemeindepensens der Gemeinde Klein Wanzleben	19
08. Entschädigungssatzung Klein Wanzleben	19 - 20
09. Bekanntmachung der Jahresrechnung der Wobau Klein Wanzleben	20
10. Bekanntmachung der Straßenhierarchie des Ortsteiles Seehausen	20 - 21

Nichtamtlicher Teil:

01. Mitteilungen der Verwaltung	22
02. Kultur, Sport – und Vereinsinformationen	22 - 24
03. Gottesdienste	25 - 26
04. Gratulationen	30 - 31

Für Internetfreunde

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Ortsteile auch die Stadt Wanzleben - Börde im Internet präsentiert.

Unter www.wanzleben-boerde.de können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Ortsteile der Stadt Wanzleben - Börde und der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben abrufen.

Amtlicher Teil

Kurzinformation zur neuen Brennordnung des Landkreises Börde (Inkraftsetzung mit Wirkung ab 24.08.2009)

Das Ordnungsamt der Stadt Wanzleben - Börde möchte aufgrund vielfacher Fragen bezüglich der neuen Brennordnung, welche ab dem 24.08.2009 in Kraft getreten ist, nochmals auf die neuen Brennzeiten hinweisen.

Auszug aus der o.g. Brennordnung

§ 3

Verbrennung von Gartenabfällen

- (1) Grundsätzlich sollen pflanzliche Gartenabfälle selbst kompostiert, einer Kompostierung zugeführt, der öffentlichen Grünabfallsammlung überlassen oder durch Liegenlassen und Untergraben entsorgt werden.
- (2) In Fällen, in denen eine Verwertung im Sinne des § 1 nicht zumutbar oder aufgrund der Lage des Grundstückes eine Überlassung an die öffentliche Grünabfallsammlung nicht möglich ist, dürfen Gartenabfälle nach § 2 Absatz 1 dieser Verordnung vom **1. März bis zum 15. April werktags in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr und samstags in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr, außer an Feiertagen**, verbrannt werden.
- (3) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, auf denen auf Grund enger Wohnbebauung eine Gefährdung oder Belästigung Dritter nicht zu vermeiden ist.
- (4) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, auf denen ein Abstand von 150 m zu Krankenhäusern, Sanatorien, Altenpflegeheimen, Kindergärten oder Kinderheimen unterschritten wird.
- (5) Die Verbrennung darf nur stattfinden unter Beachtung nachfolgender Regelungen:
 1. Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind.
 2. Die Menge der zu verbrennenden Abfälle darf eine Grundfläche von 1,5 m x 1,5 m und einer Höhe von 1 m nicht überschreiten.
 3. Die pflanzlichen Abfälle müssen ausreichend getrocknet sein, so dass sie mit geringster Rauchentwicklung brennen.
 4. Eine Behinderung des Straßenverkehrs durch Rauchentwicklung ist auszuschließen.
 5. Bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste), hohe Luftfeuchtigkeit, mangelndem Luftmassenaustausch sowie Nebel ist das Verbrennen unzulässig.
 6. Zwischengelagerte Gartenabfälle sind unmittelbar vor dem Verbrennen umzusetzen, um darunter verborgene Tiere nicht zu gefährden.
 7. Das Feuer darf nicht durch Flüssigbrennstoffe, Brandbeschleuniger oder andere Abfälle in Gang gesetzt werden.
 8. Das Feuer ist von einer dafür geeigneten volljährigen Person zu beaufsichtigen, die das Feuer ständig so unter Kontrolle hat, dass u.a. gefahrbringender Funkenflug vermieden wird und es zu jeder Zeit gelöscht werden kann.
 9. Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
 10. Die Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus phytosanitären Gründen

- (1) **Auf Antrag** können von Schädlingen befallene oder erkrankte Pflanzen bzw. Pflanzenteile auch außerhalb des Zeitraumes nach § 3 Abs. 2 verbrannt werden.
- (2) Der Antrag ist beim Landkreis Börde, Untere Abfallbehörde, schriftlich zu stellen, die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig.
- (3) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn von der für Pflanzenschutz zuständigen Landwirtschaftsbehörde eine Empfehlung bzw. Anordnung zur Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile zur Bekämpfung von Schaderegern durch Verbrennen vorliegt.

Zu widerhandlungen werden durch den Landkreis Börde als untere Abfallbehörde mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet.

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001, (GVBl. LSA S. 190) beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde am 18.02.2010 folgende Satzung:

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Als Pflichtaufgabe der Stadt Wanzleben – Börde ist sie mit der Durchführung gefahrengeneigter Tätigkeiten beauftragt.

Sie führt die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Wanzleben – Börde“.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Bottmersdorf, Domersleben, Dreileben, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Hemsdorf, Hohendodeleben, Klein Germersleben, Klein Rodensleben, Seehausen, Schleibnitz, Wanzleben.

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz), die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA, die Mitwirkung im Katastrophenschutz, die Gestellung von Brandsicherheitswachen und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.

Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 Gliederung und Aufbau der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung,
- b) Alters- und Ehrenabteilung,
- c) Jugendfeuerwehr,
- d) Kinderfeuerwehr.

Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren gliedern sich analog der Stadtfeuerwehr.

Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Wanzleben – Börde wird die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde entsprechend der aktuellen Risikoanalyse aufgestellt, ausgerüstet, unterhalten und eingesetzt. Zur langfristigen Sicherung der einzelnen Ortsfeuerwehren ist der Brandschutzbedarfsplan maßgeblich und wird umgesetzt.

§ 3 Wehrleitung der Stadtfeuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Aufgabenerfüllung haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter zu unterstützen.

Die Wehrleitung setzt sich zusammen aus:

- dem Stadtwehrleiter,
- dem Stellvertreter für Aus- und Fortbildung,
- dem Stellvertreter für Technik, Bekleidung, Beschaffung und Ausrüstung,
- dem Stellvertreter für vorbeugenden Brandschutz/Einsatz-

planung/Einsatzvorbereitung,

- den Ortswehrleitern,
- dem Koordinator der Altersabteilungen,
- dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

Die Wehrleitung berät monatlich nach erfolgter Einladung durch den Stadtwehrleiter.

Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen mehrerer Ortsfeuerwehren. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei Verhinderung in oben genannter Reihenfolge zu vertreten.

Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden dem Stadtrat von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mind. 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und der Stellvertreter erfolgen.

Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

Der Vorschlag wird dem Stadtrat aus der Mitte der Ortswehrleiter unterbreitet.

Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt ernannt. Die Ernennung erfolgt für sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 4 Wehrleitung der Ortsfeuerwehren

Die Ortsfeuerwehr wird von einem Ortswehrleiter geleitet. Der Ortswehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung in seiner Ortsfeuerwehr verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr.

Die Ortswehrleitung setzt sich zusammen aus:

- dem Ortswehrleiter,
- dem Stellvertreter,
- dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
- dem Jugendfeuerwehrwart,
- bei vorhandener Kinderfeuerwehr, des Leiters der Kinderfeuerwehr.

Dem Ortswehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

Der Stellvertreter hat den Ortswehrleiter bei Verhinderung zu vertreten.

Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden dem Stadtrat von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag wird dem Stadtrat aus der Mitte der Einsatzkräfte der jeweiligen Ortsfeuerwehr unterbreitet. Dieser soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Ortswehrleiters und des Stellvertreters erfolgen. Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt ernannt. Die Ernennung erfolgt für sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt Wanzleben – Börde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Antrag die schriftliche Zustimmungserklärung

ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der jeweiligen Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienst-anweisungen ergeben, zu verpflichten.

Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehranwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung ist nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren in der zurzeit gültigen Fassung zu verfahren.

Aktive Kameraden anderer Feuerwehren können ohne Probezeit in die Feuerwehr aufgenommen werden.

§ 6 Einsatzabteilung

Einsatzkräfte müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben, sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 1 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadt- oder Ortswehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs-, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder des sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Hierzu muss eine gesonderte Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegen. Weiterhin dürfen sich diese Mitglieder an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:

- einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- dem Austritt,
- dem Ausschluss,
- dem Tod.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienst-

pflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadt- und Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Kameraden, die länger als ein Jahr nicht zu Dienstveranstaltungen oder Einsätzen anwesend waren, werden auf Beschluss der Mehrheit der aktiven Kameraden von der Einsatzabteilung ausgeschlossen.

Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Förderung des Ehrenamtes – Einsatzabteilung

Neben dem Verlust der Einwohner ist zugleich auch die Verschiebung der Altersstruktur ein entscheidender und zu beachtender Faktor.

Die Sicherung des notwendigen Personalbestandes wird bei abnehmender Bevölkerungszahl und zunehmendem Altersdurchschnitt immer schwieriger. Angesichts der demographischen Situation ist auch die ständige Absicherung der Tagesalarmsicherheit in vielen Ortswehren problematisch. Infolge des geänderten Einsatzgeschehens ändern und erhöhen sich auch die Leistungsanforderungen an die Feuerwehren. Schwere Verkehrsunfälle, eine zunehmende Zahl an Gefahrguttransporten, witterungsbedingte Einsätze, Ereignisse in Industrie oder Freilagern erfordern einen größer werdenden personellen und materiellen Aufwand bei der Gefahrenabwehr.

Die Stadt Wanzleben – Börde ist sich dieser Problematik bewusst und erlässt gesonderte Regelungen als Anreiz zum Beitritt in die Einsatzabteilung in der Entschädigungssatzung.

Des Weiteren werden zur Würdigung der geleisteten Arbeit im Einsatzdienst folgende Auszeichnungen gezahlt:

o 10 Jahre	50,00 Euro
o 20 Jahre	75,00 Euro
o 30 Jahre	100,00 Euro
o 40 Jahre	125,00 Euro
o 50 Jahre	150,00 Euro

§ 8 Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Der Stadtwehrleiter legt nach Vorschlag der Ortswehrleiter aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die erforderlichen Gruppen- und Zugführer entsprechend der möglichen Einsatzstärke der jeweiligen Feuerwehren fest. Die Gruppen- und Zugführer werden durch den Bürgermeister eingesetzt. Dies erfolgt in schriftlicher Form.

§ 9 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 10 Alters- und Ehrenabteilung

In die Alters- und Ehrenabteilung wird, unter Überlassung der Dienstuniform, übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

Zur Würdigung besonderer Verdienste im Brandschutz kann auf Vorschlag der Ortswehrleiter der Bürgermeister verdiente Bürger zu Ehrenmitglieder ernennen. Mit der Ernennung sind weder Rechte noch Pflichten beiderseits vorhanden.

Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter. Dieser bedient sich dazu eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung.

Zur Koordinierung der einzelnen Alters- und Ehrenabteilungen in der Stadt Wanzleben – Börde wird ein Verantwortlicher durch den Stadtwehrleiter benannt.

Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet, außer durch Tod,

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
- durch Ausschluss.

Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

Die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde besteht aus den Alters- und Ehrenabteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren.

Zur Würdigung und Anerkennung der langjährigen Tätigkeit der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung wird zu jedem zehnten Dienstjubiläum ein Präsent im Wert von 50 Euro und eine Urkunde mit entsprechender Anstecknadel verliehen.

§ 11 Jugendfeuerwehr

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Stadt Wanzleben - Börde“.

Die Jugendfeuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde besteht aus den Jugendfeuerwehren der jeweiligen Ortsjugendfeuerwehren.

Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer Jugendordnung.

Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend

qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient. Zur Koordinierung aller Jugendfeuerwehren in der Stadt Wanzleben - Börde wird ein Stadtjugendfeuerwehrwart eingesetzt.

§ 12 Kinderfeuerwehr

Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr Stadt Wanzleben – Börde“.

Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde besteht aus den Kinderfeuerwehren der jeweiligen Ortsfeuerwehren.

Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter von 6 Jahren bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Kinderleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Leiters der Kinderfeuerwehr bedient.

Zur Koordinierung aller Kinderfeuerwehren in der Stadt Wanzleben – Börde ist der Stadtjugendfeuerwehrwart verantwortlich.

§ 13 Mitgliederversammlung in den Ortsfeuerwehren

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- die Entgegennahme der Jahresberichte,
- die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind nur die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Ortswehrleiter zu benennenden Versammlungsleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG LSA erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechende Anwendung.

§ 14 Hauptamtliche Kräfte

Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Kameraden und zum Erhalt der Einsatztechnik werden durch die Stadt Wanzleben - Börde zwei hauptamtliche Gerätewarte eingesetzt. Die Aufgaben sind u. a. Pflege und Wartung der Fahrzeuge und der Einsatztechnik, Geräteprüfung gemäß Geräteprüfverordnung, die Reinigung der Einsatzbekleidung, die Überprüfung und Instandhaltung der Atemschutztechnik, Sachkundeprüfungen von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz, Fahrten zur Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises.

Zur Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten gemäß §

2 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG LSA sowie der Brandschutzerziehung in den Kindertagesstätten und Schulen in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde wird eine hauptamtliche Stelle als Brandschutzerzieher vorgehalten.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehren
 - der Stadt Wanzleben und der Ortsteile Blumenberg und Schleibnitz vom 13.12.2001,
 - der Gemeinde Bottmersdorf und des Ortsteiles Klein Germersleben vom 19.11.2001,
 - der Gemeinde Domersleben vom 05.12.2001,
 - der Gemeinde Groß Rodensleben vom 03.12.2001,
 - der Gemeinde Hohendodeleben vom 13.12.2001,
 - der Gemeinde Klein Rodensleben vom 22.11.2001,
 - der Stadt Seehausen vom 23.10.2003
 - der Gemeinde Eggenstedt vom 21.11.2003,
 - der Gemeinde Dreileben vom 22.01.2002 außer Kraft.

Stadt Wanzleben – Börde, den 19. Februar 2010

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wanzleben – Börde und deren Ortsteile

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 in der zurzeit gültigen Fassung sowie §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde am 18. Februar 2010 folgende Satzung:

§ 1 Kostengrundsatz

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als die in Abs. 1 genannten Leistungen kann die Stadt Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, verlangen; sie kann Pauschalbeträge festlegen. Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

- (3) Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 2 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Verpflichtung der Entrichtung der Kosten entsteht bei der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren, auch wenn diese aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht mehr zum Einsatz kommen oder erwartete Erfolge ausbleiben.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (3) Die Fahrzeug-, Geräte- und Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen auf der Grundlage des Kostentarifs (Anlage 1).
- (4) Die Kostenschuld entsteht mit Beginn der kostenpflichtigen Leistungen. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf Leistungen verzichtet oder wenn die Leistungen auf Grund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

§ 3 Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Rückständige Beträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994, in der zurzeit gültigen Fassung, vollstreckt.

§ 4 Freiwillige Leistung der Feuerwehren

- (1) Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind kostenpflichtig:
 - a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
 - b) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
 - c) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten.
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können auf Antrag von den Kosten bei freiwilligen Aufgaben entbunden werden bzw. können diese zum Selbstkostenpreis erhalten.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist,
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat;
 - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat;
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wird;
 - d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
 - e) derjenige, der eine Leistung nach § 4 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Kostenbefreiung

Von der Erhebung der Kosten kann ganz oder teilweise dann abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen. Ferner haftet sie dem Kostenpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern die Schäden nicht von Angehörigen der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 8 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz für die Innanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren
 - der Stadt Wanzleben und der Ortsteile Blumenberg und Schleibnitz vom 13.12.2001
 - der Gemeinde Bottmersdorf und des Ortsteiles Klein Germersleben vom 19.11.2001
 - der Gemeinde Domersleben vom 05.12.2001
 - der Gemeinde Groß Rodensleben und des Ortsteiles Hemsdorf vom 03.12.2001
 - der Gemeinde Hohendodeleben vom 13.12.2001,
 - der Gemeinde Klein Rodensleben vom 22.11.2001,
 - sowie die Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren
 - der Stadt Seehausen vom 07.06.2001,
 - der Gemeinde Eggenstedt vom 24.10.2003,
 - der Gemeinde Dreileben vom 22.01.2002außer Kraft.

Stadt Wanzleben – Börde, den 19. Februar 2010

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage 1

Kostenersatz

Nr.	Kostenersatzpflichtiger Gegenstand	Tarif Euro pro Stunde
1.	Personal	
1.1.	Einsatzleiter	30,00
1.1.1.	Kamerad (entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften)	25,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1.	Löschgruppenfahrzeuge (LF)	
2.1.1.	LF 20/16 nach DIN	135,00

2.1.2.	LF 16 – TS 8 W 50 nach TGL	135,00
2.1.3.	LF 16 – TS nach DIN	135,00
2.1.4.	LF 8/6 nach DIN	100,00
2.1.5.	LF 10/6 nach DIN	100,00
2.1.6.	LF8 – TS8 – STA nach TGL	95,00
2.2.	TSF- W nach DIN	95,00
2.3.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	
2.3.1.	TLF 16/25 nach DIN	180,00
2.3.2.	TLF 16 W 50 nach TGL	180,00
4.4.	Mehrzweckfahrzeug	
2.4.1.	Einsatzleitfahrzeug (ELW) nach DIN	70,00
2.4.1.	Vorausrüstwagen (VRW)	50,00
2.4.2.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) nach DIN	50,00
2.4.3.	Kommandowagen	50,00
2.4.4.	Feuerwehrranhänger	25,00
2.4.5.	Feuerwehrranhänger mit Schlauchboot	40,00
2.5.	Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiter – DL)	
2.5.1.	DLA (K) 23-12 nach DIN	190,00
2.6.	Rüst- und Gerätewagen	
2.6.1.	Rüstwagen (RW) nach DIN	125,00
3.	Verbrauchsmaterial	
3.1.1.	Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel werden nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet, ebenso die Entsorgung dieser Mittel.	
3.1.2.	Chemikalien- und Wärmestrahenschutzanzüge werden nach den Reinigungs- und Überprüfungs- bzw. den Wiederbeschaffungskosten berechnet.	
3.3.	Der leichte Chemikalienanzug wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.	

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten) der Stadt Wanzleben – Börde

-Sondernutzungssatzung-

Auf Grund der §§ 3, 6, 8 (1) und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 8 Abs. 1 (Satz 5) des Fernstraßengesetzes (FStrG) in der Neubekanntmachung vom 20.02.2003, veröffentlicht im BGBl. I S.286 sowie §§ 18 und 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der zurzeit geltenden Fassung sowie der Zustimmung der Straßenbaubehörde vom 17.02.2010 hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde in der Sitzung am 18.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrG LSA).

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis der Stadt Wanzleben – Börde sowie die der betreffenden Straßenbaubehörden. Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus geht und diesen beeinträchtigt (§ 18 Abs. 1 StrG LSA). Von einer Sondernutzung ist hingegen nicht auszugehen, wenn die Benutzung der Straße im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs (Anliegergebrauch) i. S. des § 14 Abs. 4 StrG LSA erfolgt.
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives und angrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen,
 2. Kioske, Pavillons, Verkaufsstände, Imbissstände u. ä., unabhängig davon, ob sie mit dem Straßenkörper fest verbunden sind und in diesen dauerhaft eingreifen,
 3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Bau- und Schrottcontainer sowie landwirtschaftliche Geräte; die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und sonstigen Gegenständen,
 4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
 5. das Aufstellen von Containern und Gefäßen zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen sowie Altkleider- und Altschuhcontainer u. ä. Einrichtungen,
 6. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 7. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke des Verkaufs sowie Fahrzeuge und Anhänger, die nicht als parkende Fahrzeuge nach der StVO abgestellt werden dürfen,
 8. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen,
 9. das Aufstellen von festverankerten Fahrradständen und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
 10. Telefonzellen sowie sonstige Einrichtungen der Telekommunikation,
 11. in den Straßenraum mehr als geringfügig (über 0,30 m) hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie Schutzdächer, Markisen, Vordächer und andere Bauteile,
 12. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen,
 13. das Halten und Parken von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel bei einem Verbleib von mehr als 20 Minuten auf einem Standort,
 14. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen,
 15. geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Werbefahnen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten, Werbeschriften oder Werbeschilder für kurzzeitigen Austausch,
 16. zur Schau stellen von Tieren,
 17. motorsportliche und radsportliche Veranstaltungen sowie Straßenfeste,

18. Lagerung von nicht unter Nummer 3, 6 und 7 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 72 Stunden hinaus.

§ 3 Märkte

Für städtische Wochenmarktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Satzungen über den Wochenmarkt von Wanzleben und Seehausen.

§ 4 Besondere Veranstaltungen und gewerbliche Nutzung

Ist nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung (§ 29 StVO) oder eine Ausnahmegenehmigung (§§ 32, 33 und 46 StVO) erteilt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 19 StrG LSA).

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, wenn die verbleibende Gehwegbreite mind. 1,50 m ist und der Flächenbedarf nicht größer als 0,50 m² ist,
 2. Warenauslagen an der Stätte der Leistung ohne Verkauf, die nicht mehr als 1 m in den Gehweg hineinragen, wenn die verbleibende Gehwegbreite 1,50 m beträgt,
 3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, wenn sie nicht mehr als 30 cm in einen Gehweg oder 70 cm in eine Fußgängerzone oder verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
 4. einzeln auf Gehwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längeren Verbleib auf dem Standplatz (30 Minuten),
 5. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist,
 6. Notrufsäulen (Polizei, Feuerwehr), Wartehallen und Schutzdächer für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeanlagen und Fahrkartensysteme sowie das Zubehör von Leitungen der öffentlichen Versorgung (Hydranten, Kontrollschächte, Transformatorenstationen usw.),
 7. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tage der Abholung,
 8. die vorübergehende Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
 9. das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen bis zu einer Tiefe von 30 cm.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen sowie die Befugnisse nach § 14 Abs. 4 StrG LSA bleiben unberührt.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist mit Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei dem Ordnungsamt der Stadt Wanzleben - Börde einzureichen.

- (2) Erlaubnisanträge für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen zu Bauzwecken sind generell vom Grundstückseigentümer des Baugrundstückes oder dessen Bevollmächtigten zu stellen.
 - (3) Die Erweiterung und Änderung sowie die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte sind erlaubnispflichtig.
 - (4) Die Stadt Wanzleben - Börde als Erlaubnis erteilende Behörde ist berechtigt, die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zu verlangen.
 - (5) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Nutzungsart erlaubnispflichtig.
 - (6) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird stets befristet oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
 - (7) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt.
 - (8) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.
 - (9) Werden durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.
 - (10) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen sind zeitgleich beim Ordnungsamt der Stadt Wanzleben – Börde als örtliche Straßenverkehrsbehörde für die Gemeindestraßen bzw. bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises für Fernstraßen zu stellen.
 - (11) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige Straßen bezogene Belange entgegenstehen.
 - (4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Sondernutzung eine Beweissicherung mit einer Flächenabnahme durch das Ordnungsamt vorzunehmen. Jede Sondernutzung ist zeitlich und örtlich auf das begründete Maß zu beschränken.
 - (2) Der Erlaubnisnehmer hat die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen den Vorschriften entsprechend aufzustellen und instand zu halten. Es ist eine ständige Überprüfung und Wartung durchzuführen.
 - (3) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Wanzleben - Börde für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen sowie aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.
 - (4) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist eine gesonderte Aufgrabegenehmigung vom Bauamt der Stadt Wanzleben - Börde einzuholen und die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung der Lage ausgeschlossen werden.
 - (5) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Plakatierungen aller Art, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Tagen zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Stadt Wanzleben – Börde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.
Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.
- #### **§ 7 Erlaubnisversagung**
- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Das Plakatieren an pulverbeschichteten Straßenlampen ist verboten.
 - (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 - 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 - 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 - 6. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
 - 7. zu befürchten ist, dass vollstreckbare Sondernutzungsgebühren nicht bezahlt werden.
- #### **§ 9 Haftung**
- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Wanzleben - Börde alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, die durch die Sondernutzung entstehen. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Wanzleben - Börde die vorläufige Instand-

setzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Wanzleben - Börde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Wanzleben - Börde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Wanzleben - Börde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf Grund der Sondernutzung gegen die Stadt Wanzleben - Börde erhoben werden können. Die Stadt Wanzleben - Börde kann vom Erlaubnisnehmer den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung hinsichtlich solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen. Die Stadt Wanzleben - Börde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.
- (3) Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen haften ungeachtet der Erlaubnis der Bauherr und der Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch auf Kostenersatz.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei einer auf Widerruf erteilten Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Schadenersatzanspruch.
- (6) Bestehende Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße keinerlei Ersatzansprüche aus.

§ 10 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere die des Verkehrs, es erfordern.

§12 Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 48 Abs. 1 StrG LSA und § 23 Abs. 1 FStrG genannten Tatbestände erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 17 Abs. 1 StrG LSA eine von ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht unverzüglich beseitigt oder unbefugt Abfall oder Gegenstände auf die Straße gebracht hat oder die zuständige Behörde nicht unverzüglich benachrichtigt,
 2. entgegen § 17 Abs. 2 StrG LSA eine öffentliche Straße oder einzelne Bestandteile verändert,
 3. entgegen § 18 Abs. 1 StrG LSA eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder einer nach § 18 Abs. 2 Satz 2 StrG LSA erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
 4. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 StrG LSA Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder einem vollziehbaren Verlangen nach § 18 Absatz 4 Satz 3 StrG LSA nicht Folge leistet,
 5. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 2 StrG LSA einer vollziehbaren Anordnung nicht Folge leistet,

6. entgegen § 22 Abs. 4 StrG LSA Zufahrten nicht vorschriftsmäßig unterhält,
7. entgegen § 7 Abs.1 (Satz 2) dieser Satzung an pulverbeschichteten Straßenlampen Plakate anbringt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 11 bis 13 FStrG können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 bis 10 FStrG können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 23 Abs. 2 FStrG).

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Satzung zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Wanzleben vom 18.12.2003
 - die Satzung zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Bottmersdorf und deren Ortsteil vom 05.07.2005
 - die Satzung zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Groß Rodensleben und deren Ortsteile vom 18.07.2005
 - die Satzung zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Hohendodeleben vom 03.12.2003
 - die Satzung zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Klein Rodensleben vom 10.11.2005
 - die Satzung zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Seehausen vom 13.12.2001
 - die Satzung zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Eggenstedt vom 16.11.2001
 - die Satzung zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Dreileben vom 19.12.2000
- außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 19. Februar 2010

Petra Hort

Bürgermeisterin

Siegel

Satzung

über die Sondernutzungsgebühren für die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten) im Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde

- Sondernutzungsgebührensatzung -

Auf Grund der §§ 3, 6, 8 (1) und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung (GVBl. LSA S. 158) i. V. m. § 8 Abs. 1 (Satz 5) des Fernstraßengesetzes (FStrG) in der Neubekanntmachung vom 20.02.2003, veröffentlicht in BGBl. I S. 286 sowie § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der zurzeit gültigen Fassung (GVBl. LSA S. 372) hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 18.02.2010 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif erhoben.
Sondernutzungen, die nach § 5 der Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen in der jeweils gültigen Fassung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr erhalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 25,00 Euro bis 5.000,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - a) Der Antragsteller und damit Erlaubnisnehmer,
 - b) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - c) derjenige, der unerlaubt eine Sondernutzung ausübt,
 - d) bei Baumaßnahmen der Grundstückseigentümer oder Bauherr oder ein vom Grundstückseigentümer oder Bauherrn Beauftragter; dies gilt auch für unerlaubte Sondernutzungen in Verbindung mit Baumaßnahmen.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit mit Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer.
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr; für nachfolgende Jahre wird die Gebühr jeweils zum 31.03. des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
 - c) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Die Erlaubniserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise im Voraus gezahlt und für alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden am Straßenkörper eine Sicherheitsleistung erbracht wird.
- (4) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden nicht erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird.
- (2) Das Recht, für die Erteilung oder Ablehnung von Sondernutzungserlaubnissen, Verwaltungsgebühren entsprechend der geltenden Verwaltungskostensatzung zu erheben, bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Der Antragsteller hat gesondert einen begründeten Antrag auf die Gewährung von Stundung, Herabsetzung und Erlass zu stellen.

§ 6 Gebührenfreiheit

Besteht an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben. Hierbei kann insbesondere die Erfüllung gemeinnütziger Zwecke eine Gebührenfreiheit herbeiführen. Der Nachweis des Vorliegens eines öffentlichen Interesses ist der Antragstellung beizufügen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.
Gleichzeitig treten

- die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wanzleben vom 18.12.2003, zuletzt geändert am 28.06.2007
 - die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Bottmersdorf und Ortsteil vom 05.07.2005
 - die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Groß Rodensleben und deren Ortsteile vom 18.07.2005
 - die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Hohendodeleben vom 03.12.2003
 - die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Klein Rodensleben vom 10.11.2005
 - die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Seehausen vom 13.12.2001
 - die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Egenstedt vom 16.11.2001
 - die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Dreileben vom 19.12.2000
- außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 19. Februar 2010

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel

**Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wanzleben - Börde
Gebührentarife für Sondernutzung**

lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebührensatz € / Monat	Gebührensatz € / Tag
1.	Baustelleneinrichtungen			
1.1.	Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Bau - und Schrottcontainer sowie landwirtschaftliche Geräte; die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und sonstigen Gegenständen die der Baudurchführung dienen	je angefangene m² beanspruchte Straßenfläche Monat / Tag		
1.1.1.	Gehweg	dto.	4,50	0,15
1.1.2.	Fahr- und Radbahn	dto.	7,50	0,25
1.2.	Aufstellen und Einsatz von Hubwagen, -liften, -bühnen und mechanischen Leitern u. ä.	dto.		
1.2.1.	Gehweg	dto.	10,50	0,35
1.2.2.	Fahr- und Radbahn	dto.	13,50	0,45
2.	Zufahrten			
2.1.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten o. a. Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen - z. B. Baustellenzufahrten	je Zufahrt Monat / Tag	15,00	0,50
2.2.	Grundstückszufahrten	je Zufahrt		30,00
3.	Veranstaltungen			
3.1.	Veranstaltungen vor der Stätte der Leistung, Informationsstände, Informationstische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung	je angefangene m² beanspruchte Straßenfläche Monat / Tag	9,00	0,30
3.2.	Veranstaltungen mit ambulanten Handel	dto.	6,00	0,20
4.	Warenauslagen und Angebotsstände vor der Stätte der Leistung:			
4.1.	- ohne Verkauf	dto.	4,50	0,15
4.2.	- mit Verkauf	dto.	6,00	0,20
4.3.	zur Schau stellen von Fahrzeugen die gewerblich zum Kauf angeboten werden	dto.	2,50	0,08
5.	Boulevardeinrichtungen Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	dto.	2,50	0,08
6.	Podeste und Tribünen	dto.	4,50	0,15
7.	Genehmigungspflichtige Automaten, Roboter u. ä.	Stck. / Monat / Tag	6,00	0,20
8.	Aufstellen von Fahrradständern und Fahrradabstellanlagen	Stck. / Monat / Tag	1,50	0,05
9.	Blumen- und Pflanzschalen		gebührenfrei	
10.	Anbauten, Einbauten und andere Bauteile z. B. Verkehrsspiegel, Satellitenanlagen	je angefangene m² beanspruchte Straßenfläche Monat / Tag	1,50	0,05
10.1.	Schutzdächer, Markiesen, Vordächer (bau- und sanierungsrechtliche Genehmigungen bleiben unberührt)		gebührenfrei	
11.	Einwurfsvorrichtungen			
11.1.	Postablagekästen, Briefkastenanlagen	Stck. / Monat / Tag	5,00	0,17
12.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken u. ä. Geräte	Stck. / Monat / Tag	4,50	0,15
12.1.	Notrufsäulen		gebührenfrei	
13.	Abstellen von nicht zugelassenen Kfz			
13.1.	Motorräder	Stck. / Monat / Tag	18,00	0,60
13.2.	PKW	dto.	21,00	0,70
13.3.	LKW	dto.	24,00	0,80
14.	Werbeanlagen			
14.1.	Verteilen von Handzetteln u. Werbeschriften	je Person / Tag	20,00	20,00
14.2.	Werbung durch Personen mit Plakaten	je Person / Tag	15,00	15,00
14.3.	Werbefahrten mit Fahrzeugen ohne Lautsprecher	je Fahrzeug / Tag	40,00	40,00
14.4.	Werbeanlagen, Hinweisschilder und Aufsteller an der Stätte der Leistung	Stck. / Monat / Tag	1,50	0,05
14.5.	Fahnenmasten an der Stätte der Leistung	Stck. / Monat / Tag	4,50	0,15
14.6.	Schaukästen	Stck. / Monat / Tag	9,00	0,30
14.7.	Schilder angebracht oder wegweisend	Stck. / Monat / Tag	3,00	0,10
14.8.	Plakatanschlagtafeln, Werbetafeln u. ä., die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen oder selbständig dort aufgestellt sind (Werbetürme)	Stck. / Monat / Tag	10,00	0,30

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebührensatz € / Monat	Gebührensatz € / Tag
15.	Container, Recyclingcontainer, Altkleidercontainer, Schuhcontainer u. a.			
15.1.	Jahresgenehmigung	pro m ² / Jahr	36,00	
15.2.	Monatsgenehmigung	pro m ² / Monat	3,00	
15.3.	Einzelgenehmigung	pro m ² / Tag	0,10	
16.	Ambulante und ortsfeste Verkaufseinrichtungen			
16.1.	Kioske, Imbissstände u. ä. ortsfeste Verkaufseinrichtungen	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche Monat / Tag	3,00	0,10
16.2.	Verkaufswagen	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche Monat / Tag	3,00	0,10
16.3.	Verkaufswagen mit Tourenplan	pro Haltepunkt Monat / Tag	1,50	0,05
16.4.	Ambulante Verkaufsstände / ambulanter Straßenhandel aller Art	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche Monat / Tag	3,00	0,10
16.5.	Zeitungskioske	pro m ² / Monat	3,00	0,10
17.	Telefonzellen		gebührenfrei	
18.	festgesetzte und nicht festgesetzte Märkte (Wochenmarkt lt. Marktsatzung)	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche Monat / Tag	6,00	0,20
19.	andere Sondernutzungen		zwischen 25,00 und 5.500,00€	
20.	Mindestgebühr pro Sondernutzung		25,00 €	

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wanzleben - Börde

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wanzleben - Börde werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Verwaltungsgebühren) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Widersprüche sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben in der sie tatsächlich entstanden sind, in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so ist das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit
 - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen oder
 - b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3 Widerspruchsgebühren

- (1) Bleibt ein Widerspruch gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt erfolglos, betragen die Gebühren über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzurechnen war. War die angefochtene Entscheidung nicht gebührenpflichtig, richten sich die zu erhebenden Gebühren über den Widerspruch nach dem Tarif dieser Satzung.
- (2) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung auf höchstens 25 von Hundert.
- (3) Wird der Widerspruchsbescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,

3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen zur Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die im Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Widerspruchs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die, für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren, erhoben,
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegrafengebühren,
 3. bei Dienstgeschäften entsprechende Reisekosten,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 7. Gebühren öffentlicher Bekanntmachungen,
 8. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes, des Kreises und der Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- Euro übersteigen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Gebühren durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Entscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Übersteigt die Höhe dieses Vorschusses die endgültige Gebührenschuld, so ist der Überschuss zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der geltenden Fassung vollstreckt.

§ 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührensatzung
- der Stadt Wanzleben vom 23.03.2006,
 - der Gemeinde Bottmersdorf vom 14.06.2006,
 - der Gemeinde Domersleben vom 14.06.2006,
 - der Gemeinde Groß Rodensleben vom 19.06.2006,
 - der Gemeinde Hohendodeleben vom 07.09.2006,
 - der Gemeinde Klein Rodensleben vom 01.06.2006,
 - der Stadt Seehausen vom 11.05.2006
 - der Gemeinde Eggenstedt vom 21.04.2006,
 - der Gemeinde Dreileben vom 23.05.2006
- außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 19. Februar 2010

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel

**Gebührentarif
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wanzleben - Börde**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	1,25
1.1.2.	im Format DIN A 4	2,25
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3.	andere Vervielfältigungen	
1.3.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.3.1.2.	im Format DIN A 3	1,00
1.3.1.3.	bei größeren Formaten bis	42,50
1.3.2.	mit Büro-Druckgeräten (Computer) bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	1,25
1.3.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	1,75
1.3.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	2,00
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück angefangene 100 Stück je Seite	1,25
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
	bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2.	Beglaubigung von	
2.2.1.	Abschriften je Seite	
2.2.1.1.	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.2.	der Durchschrift	1,50
2.2.2.	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- o. ähnlichen Geräten hergestellt werden je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
3.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen	
3.4.	für den Gebrauch im Ausland	5,00 – 15,00
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)	1,00 – 100,00
3.	Akteneinsicht	
3.1.	die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
3.2.1.	Grundgebühr	5,00
3.2.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Widersprüchen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	7,50 – 15,00

5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	5,00 – 500,00
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,00 – 17,50
7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,50
8.	Vermögensverwaltung	
1.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
8.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
8.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
8.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
8.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 9.1. und 9.2. fallen	10,00 – 50,00
8.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung nach § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht)	22,00
9.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
10.	Feststellung aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	10,00
12.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
12.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	10,00
2.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	10,00
13.	Archiv	
	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	
	Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	10,00
13.1.	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
13.2.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
13.3.	Benutzung des Archivs	
13.3.1.	für einen Tag	5,00
13.3.2.	für eine Woche	20,00
13.3.3.	für längere Zeit bis zu 4 Wochen und darüber hinaus für jede weitere Woche	50,00 15,00
14.	Widersprüche	
	Entscheidungen über förmliche Widersprüche, soweit nicht § 3 Abs. 1, Satz 1 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt	10,00 – 500,00
	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Widersprüche gegen die Festsetzung von Verwaltungsgebühren in der Regel 10 v. H. der strittigen Gebühren nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	

Änderung des Gemeindenamens Klein Wanzleben in Zuckerdorf Klein Wanzleben

Mit Verfügung des Landkreises Börde vom 28.01.2010 wurde dem Antrag der Gemeinde Klein Wanzleben zur Änderung des Gemeindenamens Klein Wanzleben in **Zuckerdorf Klein Wanzleben** stattgegeben. Den genauen Wortlaut der Verfügung finden Interessierte auf der Internetseite der Stadt Wanzleben – Börde unter www.wanzleben-boerde.de.

Eine Änderung der Personaldokumente ist für die Einwohner der Gemeinde zunächst nicht erforderlich. Eine Korrektur kann nach Ablauf der Gültigkeit der Dokumente mit der Beantragung eines neuen Bundespersonalausweises oder Reisepasses erfolgen.

Dr. M. Neshau
Amtsleiterin Hauptamt

Satzung

zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner in der Gemeinde Klein Wanzleben mit den Ortsteilen Remkersleben und Meyendorf (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 Abs. 1 bis 3 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung, i. V.m. dem RdErl. des Ministeriums des Innern vom 17.12.2008 – 31.21-10041 (MBI. LSA Nr. 47/2008 v. 29.12.2008) und vom 30.10.2009 – 31.21-10041 (MBI. LSA Nr. 38/2009 v. 30.11.2009), hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben in seiner Sitzung am 17.02.2010 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung regelt die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, des Ortsbürgermeisters und deren Stellvertreter, der ehrenamtlich tätigen Bürger im Gemeinderat und in dessen Ausschüssen, der ehrenamtlich tätigen Bürger im Ortschaftsrat, der Freiwilligen Feuerwehren sowie für sachkundige Einwohner.

§ 2

Bürgermeister, Ortsbürgermeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und ist zum 1. eines Monats im Voraus zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister beträgt monatlich 850,00 Euro.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Ortschaft Remkersleben beträgt monatlich 200,00 Euro.
- (4) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister oder Ortsbürgermeister seine Tätigkeit länger als zwei Wochen ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung ab diesem Zeitpunkt.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 3

Stellvertreter des Bürgermeisters, Ortsbürgermeisters

- (1) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

§ 4

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und Ortschaftsrates

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen monatlichen Pauschalbetrag von 40,00 Euro und ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro je Sitzung und Tag.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Ortschaftsrates wird in Höhe von 20,00 Euro als monatliche Pauschale gewährt.
- (3) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld wird rückwirkend im Folgemonat gezahlt.
- (4) Übt ein Mitglied des Gemeinderates oder Ortschaftsrates sein Mandat länger als drei Monate nicht aus, entfällt der Anspruch auf die pauschalierte Aufwandsentschädigung.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenamtlich tätige Einwohner im Sinne dieser Satzung haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.
- (2) Der Ausfall ist nachzuweisen und wird bei Nichtselbstständigen in der entstandenen Höhe ersetzt. Bei Selbstständigen sowie bei Hausfrauen und -männern wird der Stundensatz auf 13,00 Euro festgelegt.
- (3) Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauf folgenden Monat ersetzt. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 6

Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner

- (1) Sachkundige Einwohner in beratenden Ausschüssen erhalten Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt 10,00 Euro pro Sitzung und Tag.
- (3) Das Sitzungsgeld wird rückwirkend im Folgemonat gezahlt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für die Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Dem Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klein Wanzleben, dem Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Ortschaft Remkersleben, den Jugendfeuerwehrwarten der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Klein Wanzleben und der Ortschaft Remkersleben eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt:
 - Gemeindefeuerwehrleiter monatlich 100,00 Euro
 - Ortswehrleiter monatlich 100,00 Euro
 - Jugendfeuerwehrwarte monatlich je 50,00 Euro
 - pro Einsatz 5,00 Euro

Die Zahlung erfolgt und nur bei nachgewiesener Teilnahme an 40 Stunden (lt. FwDV2) Standortausbildung

- Jugendarbeit
 - Absolvieren einer Ausbildung am Bildungszentrum der Jugendfeuerwehr 25,00 Euro
 - Betreuer Jugendfeuerwehr pro Dienst (Anzahl legt Wehrleiter fest) 5,00 Euro
 - Betreuer Jugendzeltlager pro Tag 5,00 Euro
 - Ausbildung
 - Ausbilder Grundausbildung je Thema 10,00 Euro
 - Organisation einer Standortausbildung 15,00 Euro
 - Absolvieren der Atemschutzübungsstrecke 25,00 Euro
 - Absolvieren der Grund-/ einer Kreisausbildung 25,00 Euro
 - Absolvieren einer Ausbildung an der Brand- und Katastrophenschule Heyrothsberge je Tag 10,00 Euro
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird am Ersten eines Monats gezahlt. Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Gemeindeführers oder des Ortswehrlleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.
- (5) Üben der Gemeindeführer, Ortswehrlleiter oder die Jugendfeuerwehrwarte ihre ehrenamtliche Tätigkeit länger als zwei Wochen ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung ab diesem Zeitpunkt.
- (6) Die Entschädigung der aktiven Feuerwehrkameraden erfolgt halbjährlich (Zahlung pro Einsatz, Jugendarbeit, Ausbildung).
- (7) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 8

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.
- (2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 03.12.2007 außer Kraft.

Klein Wanzleben, den 17.02.2010

Horst Flügel
Bürgermeister

- S -

Klein Wanzleben mit den Ortsteilen Remkersleben und Meyendorf

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2008 der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH Klein Wanzleben

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH fasste am 14.12.2009 folgende Beschlüsse:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 wurde entsprechend der vorliegenden Unterlagen von der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellt
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 201,87 Euro zum 31.12.2008 ist auf neue Rechnung vorzutragen
3. Dem Aufsichtsrat sowie dem Geschäftsführer, Herrn Achim Röttger, wurde für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen nach § 121 Abs. 1 Ziff. 1b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt beginnend am Tage der Veröffentlichung sieben Tage zur Einsichtnahme in der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH, Alte Hauptstraße 39 in Klein Wanzleben zu den Dienstzeiten öffentlich aus.

Klein Wanzleben, den 04.02.2010

Horst Flügel
Bürgermeister

Bekanntmachung der Straßenhierarchie des Ortsteils Seehausen

Durch den Stadtrat der Stadt Seehausen wurde am 27.05.2004 folgende Straßenhierarchie beschlossen:

Hauptverkehrsstraßen (dienen überwiegend dem Durchgangsverkehr – Klassifizierte Straßen)

1. Am See (L 77)
2. Dreilebener Straße 1 bis 6, 9 bis 17, 20 (L 24)
3. Ringstraße 1 bis 26 (L 24)
4. Ringstraße 30 bis 50 (B 246a)
5. Bahnhofstraße (**neu: Alte Bahnhofstraße**) (B 246a)
6. Wanzlebener Straße (**neu: Wanzlebener Allee**) (B 246a)

Haupterschließungsstraßen (Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr)

1. Albert-Nußbaum-Straße
2. Breiter Weg
3. Ernst-Thälmann-Straße (**neu: Am Markt**)
4. Friedensplatz
5. August-Bebel-Straße

Anliegerstraßen (dienen überwiegend dem Anliegerverkehr)

1. Am Anger
2. Am Grauen Tor
3. Am Röthebach
4. Ampfurther Weg (**neu: Am Ampfurther Weg**)
5. Am Thie

6. Am Sportplatz
7. Bergstraße (**neu: Kleine Bergstraße**)
8. Brunnenstraße
9. Der Thie (**Am Südhang**)
10. Dreilebener Straße 7 bis 8, 17 a bis 19 a
11. Fabrikhof
12. Feldstraße (**neu: Kleine Feldstraße**)
13. Friedrich-Ebert-Straße (**neu: Friedrich-Ebert-Weg**)
14. Friedrich-Engels-Straße
15. Gartenstraße
16. Hinter der Fabrik
17. Hinter der Kirche (**neu: An der Kirche**)
18. Im Winkel
19. Kleine Planstraße
20. Karl-Liebknecht-Straße (**neu: Karl-Liebknecht-Weg**)
21. Mühlenberg
22. Paulsweg
23. Poststraße (**neu: Postgasse**)
24. Querstraße
25. Quedge
26. Rosa-Luxemburg-Straße
27. Rosmarienstraße
28. Rudolf-Breitscheid-Straße (**neu: Breitscheidstraße**)
29. Schanze
30. Seestraße
31. Seybke Straße
32. Steinstraße
33. Stiegertsweg
34. Tatarenberg
35. Walter-Rathenau-Straße (**neu: Rathenaustraße**)

Nichtamtlicher Teil



WOHNUNGSBAUGESELLSCHAFT WANZLEBEN MBH

Roßstraße 46
39164 Wanzleben
(039209) 672-0
(039209) 672 99

✉ Info@Wobau-Wanzleben.de

🌐 www.wohnungsbaugesellschaft-wanzleben.de

Neue Sprechzeiten ab dem 1. März 2010

Sehr geehrte Mieterinnen und Mieter,

Ihre Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH hat ab dem 1. März 2010 neue Öffnungszeiten. Um Ihnen einen kompetenteren Service zu bieten, werden am Montag und Mittwoch zukünftig keine Sprechzeiten mehr stattfinden.

Unsere neuen Öffnungszeiten

Montag	geschlossen	
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag		15.30 – 17.30 Uhr
Freitag	09.30 – 12.30 Uhr	

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vermieter,

Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH
Roßstr.46 - 39164 Wanzleben,
Telefon 039209 672-0

Fest einplanen!

WANZLEBER Seifenkistenrennen

6. Juni 2010

COOLTOUR e.V. Wanzleben



Information vom Agilityclub / Hundesport des Polizeisportvereins Wanzleben 1990 e.V.

Vom 26.03.2010 – 28.03.2010 findet in Magdeburg die Heimtiermesse „Tierwelt 2010“ statt. Die Mitglieder des Agilityclubs Wanzleben führen mit ihren Hunden am Sonntag, den 28.03.2010 in den Messehallen den Zuschauern ausgewählte Elemente aus dem Trainingsprogramm vor.

Der Agilityclub hat mit seinen Hunden folgende Trainingszeiten:

mittwochs ab 18:00 Uhr
samstags ab 16:00 Uhr

Für die Welpenstunde bestehen folgende Trainingszeiten:

sonntags ab 09:30 Uhr

Die Trainingszeiten finden auf dem Übungsgelände des PSV Wanzleben in der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Str. 25a statt. Interessenten stimmen sich bitte mit dem Übungsleiter Werner Pflanz, Tel.: 03 92 09-2279 ab.

Weitere Informationen und Termine zum Agilityclub finden Sie auch im Internet unter www.psv-wanzleben.de / Hundesport.

Veranstaltungen der Ortschaft Wanzleben

März

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 1. Dienstag im Monat	Bowling	09:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 3. Mittwoch im Monat	Bingo	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	Sport	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 2. Freitag im Monat	Züchtertreffen	19:30 Uhr	Kleintierzuchtverein G 366
	Schwimmen im Hallenbad Oschersleben		Volkssolidarität Wanzleben
10.03.	14:00 Uhr, Bingo im Rathauskeller		Sozialverband Wanzleben
10.03.	18:00-19:30 Uhr, Reiki-Einführung		Volkshochschule Wanzleben
13.03.	08:30-15:30 Uhr, Grundlagen der digitalen Bildbearbeitung		Volkshochschule Wanzleben
15.03.	08:00-15:00 Uhr, Computerkurs f. Anfänger		Volkshochschule Wanzleben
16.03.	15:00-16:30 Uhr, Begabtenförderung in der Grundschule		Volkshochschule Wanzleben
16.03.	17:00-18:30 Uhr, Begabtenförderung im Vorschulalter		Volkshochschule Wanzleben
20.03.	08:30-17:00 Uhr, Filzen		Volkshochschule Wanzleben
20.03.	08:30-15:30 Uhr, Fortgeschrittene Techniken der Bildbearbeitung		Volkshochschule Wanzleben
20.03.	09:00-16:00 Uhr, Vereinsbuchführung		Volkshochschule Wanzleben
25.03.	Tagesfahrt zum Polenmarkt in Küstrin		Sozialverband Wanzleben
27.03.	09:00-16:00 Uhr, Bewältigung von Kommunikationsstörungen		Volkshochschule Wanzleben

April

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 1. Dienstag im Monat	Bowling	09:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 3. Mittwoch im Monat	Bingo	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	Sport	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 2. Freitag im Monat	Züchtertreffen	19:30 Uhr	Kleintierzuchtverein G 366
	Schwimmen im Hallenbad Oschersleben		Volkssolidarität Wanzleben
01.04.	19:00 Uhr, Osterfeuer		FFw-Förderverein Wanzleben
09.04.	19:00 Uhr, Jahreshauptversammlung, Auswertung der Session, Vereinsräume		FKK Wanzleben
10.04.	08:00-15:00 Uhr, Anwendung des Programms Outlook		Volkshochschule Wanzleben
12.04.	17:00-20:15 Uhr, Grußkarten, Einladungen ... mit Word Gestalten		Volkshochschule Wanzleben
12.-16.04.	08:00-15:00 Uhr, EDV-Textverarbeitung		Volkshochschule Wanzleben
14.04.	14:00 Uhr, Kegeln im „Buttenkrug“ Hohendodeleben		Sozialverband Wanzleben

Veranstaltungen der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben

März

jeden Mittwoch	Dienstabend der FFW Klein Wanzleben - ab 18:00 Uhr			
11.03.	Vorstandssitzung	19:30 Uhr	Sportlerheim	SG Empor
15.03.	Osterprojekt	08:00 Uhr	Grundschule	Grundschule
16.03.	Spielenachmittag Kl. 3	14:00 Uhr	Pflegeheim	Grundschule
20.03.	Tag der offenen Tür	09:00 Uhr	Grundschule	Grundschule
25.03.	Beratung AG „90 Jahre Fußball“,	20:00 Uhr	Sportlerheim	SG Empor
27.03.	Gewässerpflege	10:00 Uhr	Pumpstation	Anglerverein
31.03.	Osterfest mit Jugendfeuerwehr, Frühlingsfest	09:00 Uhr 14:30 Uhr	Kita Kl. Wzl Pflegeheim	Hort/Kita Kl. Wzl Pflegeheim

April

jeden Mittwoch	Dienstabend der FFW Klein Wanzleben - ab 18:00 Uhr			
01.04.	Ostereier suchen	10:00 Uhr	Kita Remkersl.	Kita Remkersleben
	Osterfeuer	18:00 Uhr	Meyendorf	FFw Remkersleben
03.04.	Osterfeuer	18:00 Uhr	Festplatz Kl.Wzl	FFw Kl. Wanzleben
	Osterfeuer	18:00 Uhr	Remkersleben	FFw Remkersleben
04.04.	Konzert „10 Jahre Orgelweihe“	14:30 Uhr	ev.Kirche Remkersleben	Kirche
06.04.	Osterfeier	14:00 Uhr	Grundschule	Seniorenklub
13.04.	Spielenachmittag Kl.3	14:00 Uhr	Altenheim	Grundschule
15.04.	Vorstandssitzung	19:30 Uhr	Sportlerheim	SG Empor

Veranstaltungen der Ortschaft Bottmersdorf

März

jeden ersten Montag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germ.

April

jeden ersten Montag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germ.

Veranstaltungen der Ortschaft Groß Rodensleben

April

03.04.	Osterfeuer	Feuerwehr	FFw Gr. Rodenslb.
03.04.	Osterfeuer		FFw Hemsdorf

Veranstaltungen der Ortschaft Domersleben

März

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Montag	13:30 – 14:30 Uhr	DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 - 16:00 Uhr	Spielenachmittag (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden letzten Dienstag		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
10. März	19:00 Uhr	Elternabend Blue-Lake	Kulturhaus
18. März		Teeabend mit plattdeutscher Unterhaltung – Förderverein	Heimatstube
20. März	20:00 Uhr	Klubtanz – Volkssolidarität	Kulturhaus
23. März		Jahreshauptversammlung des Fördervereins	
31. März	19:30 Uhr	Ortschaftsratsitzung	Kulturhaus
ohne Datum		Mitgliederversammlung Schützenverein Domersleben 1999 e.V.	Schafstall

April

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Montag	13:30 – 14:30 Uhr	DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 - 16:00 Uhr	Spielenachmittag (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden letzten Dienstag		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug

Veranstaltungen der Ortschaft Seehausen

März

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr,	im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag		Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr,	Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	08:30 Uhr,	im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr,	Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag		Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein
26.03.	19:00 Uhr,	Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Seehausen (um Teilnahme aller Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Flächen wird gebeten)	Sportlerheim

April

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr,	im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag		Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr,	Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	08:30 Uhr,	im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr,	Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag		Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein

**Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden
Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und
Schleibnitz in der Zeit vom 16.03.10 bis 15.04.10**

März

Di	16.03.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
		19.00 Uhr	Bibelwoche in Groß Rodensleben
Mi	17.03.	19.00 Uhr	Bibelwoche in Groß Rodensleben
Do	18.03.	19.00 Uhr	Bibelwoche in Groß Rodensleben
Fr.	19.03.	19.00 Uhr	Bibelwoche in Groß Rodensleben
So	21.03.	10.00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz mit Taufe
		14.00 Uhr	Einsegnungsgottesdienst der Lektoren in Klein Wanzleben
		13.30 Uhr	Abholung von Domersleben – Pfarrhaus
Mo	22.03.	17.15 Uhr	Anfänger Jungbläser in Groß Rodensleben
		17.45 Uhr	Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		18.30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	23.03.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
Mi	24.03.	19.00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
Mo	29.03.	19.00 Uhr	Passionsandacht in Groß Rodensleben
Di	30.03.	19.00 Uhr	Passionsandacht in Groß Rodensleben
Mi	31.03.	14.00 Uhr	Nachmittagskreis in Groß Rodensleben
		13.40 Uhr	Abholung von Klein Rodensleben
		19.00 Uhr	Passionsandacht in Groß Rodensleben

April

Do	01.04.	17.00 Uhr	Gottesdienst zu Karfreitag in Klein Rodensleben
		18.00 Uhr	Gottesdienst zu Karfreitag in Hemsdorf
		19.00 Uhr	Passionsandacht in Groß Rodensleben
Fr.	02.04.	09.30 Uhr	Karfreitagsgottesdienst in Domersleben
		10.30 Uhr	Karfreitagsgottesdienst in Hohendodeleben
		14.00 Uhr	Karfreitagsgottesdienst in Groß Rodensleben
		16.00 Uhr	Karfreitagsgottesdienst in Schleibnitz mit Taufen
So	04.04.	10.00 Uhr	Osterfestgottesdienst in Domersleben
		14.00 Uhr	Osterfestgottesdienst in Groß Rodensleben mit Taufe
Di	06.04.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
Mi	07.04.	19.00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
So	11.04.	10.00 Uhr	„offene Kirche“- Musik, Andacht und Gebet in Groß Rodensleben
Mo	12.04.	14.30 Uhr	Frauenkreis in Hohendodeleben
		14.00 Uhr	Abholung von Domersleben
		14.10 Uhr	Abholung von Schleibnitz
		17.15 Uhr	Anfänger-Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		17.45 Uhr	Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		18.30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	13.04.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
Mi	14.04.	19.00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben

**Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Seehausen,
Dreileben, Zuckerdorf Klein Wanzleben und Remkersleben**

März 2010

Mo.	15.03.	14.00 Uhr	Seniorenkreis in Remkersleben
		15.30 Uhr	Kinderchor in Seehausen
		16.30 Uhr	Flötenunterricht in Seehausen
		19.00 Uhr	Chor in Seehausen
Di.	16.03.	15.30 Uhr	Kindertreff in Klein Wanzleben
		17.00 Uhr	Flötenanfänger in Seehausen
Mi.	17.03.	14.00 Uhr	Seniorenkreis in Seehausen
		14.30 Uhr	Seniorenkreis in Dreileben
		17.00 Uhr	Kindertreff in Dreileben
Do.	18.03.	16.00 Uhr	Kindertreff in Remkersleben
Fr.	19.03.	18.00 Uhr	Jugendkirche in Seehausen

So.	21.03.	09.30 Uhr 14.00 Uhr	Gottesdienst in Remkersleben Gottesdienst mit Einsegnung der Lektoren und anschließendem Kaffeetrinken in Klein Wanzleben
Mo.	22.03.	15.30 Uhr 16.30 Uhr 19.00 Uhr	Kinderchor in Seehausen Flötenunterricht in Seehausen Chor in Seehausen
Di.	23.03.	15.30 Uhr 17.00 Uhr	Kindertreff in Klein Wanzleben Flötenanfänger in Seehausen
Mi.	24.03.	17.00 Uhr 19.00 Uhr	Kindertreff in Dreileben Mütterkreis in Seehausen
Do.	25.03.	10.00 Uhr 16.00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim Klein Wanzleben Kindertreff in Remkersleben
So.	28.03.	09.00 Uhr 10.15 Uhr	Gottesdienst in Seehausen Gottesdienst in Dreileben
April 2010			
Fr.	02.04.	09.00 Uhr 10.30 Uhr 14.00 Uhr 15.30 Uhr	Gottesdienst zum Karfreitag in Seehausen Gottesdienst zum Karfreitag in Dreileben Gottesdienst zum Karfreitag in Klein Wanzleben Gottesdienst zum Karfreitag in Remkersleben
So.	04.04.	09.00 Uhr 10.30 Uhr 14.00 Uhr	Familiengottesdienst in Seehausen St. Paulskirche Gottesdienst in Dreileben Gottesdienst mit Kaffeetrinken in Klein Wanzleben
Mo.	05.04.	14.00 Uhr	musikalischer Festgottesdienst in Remkersleben zum 10 jährigen Jubiläum der Orgelsanierung in St. Michael
Mi.	07.04.	10.00 Uhr 14.00 Uhr	Gottesdienst im Kloster Meyendorf Seniorenkreis in Seehausen
Mo.	12.04.	14.00 Uhr 15.30 Uhr 16.30 Uhr 19.00 Uhr	Seniorenkreis in Remkersleben Kinderchor in Seehausen Flötenunterricht in Seehausen Chor in Seehausen
Di.	13.04.	15.30 Uhr 17.00 Uhr	Kindertreff in Klein Wanzleben Flötenanfänger in Seehausen
Do.	15.04.	10.00 Uhr 16.00 Uhr	Gottesdienst im Seniorengarten Seehausen Kindertreff in Remkersleben
Sa.	17.04.	10.00 Uhr	Konfirmandentag in Hadmersleben
So.	18.04.	09.00 Uhr 10.15 Uhr 14.00 Uhr	Gottesdienst in Seehausen Gottesdienst in Dreileben Gottesdienst in Klein Wanzleben

G+S* Wochen bei Suzuki



Way of Life!



	Anzahlung	Rate	Restwert
Splash 1.0 Club (48 kW)	1565,-	79,-	6969,-
Swift 1.3 Club 3D (68 kW)	1726,-	89,-	6574,-
SX4 Comfort (79 kW)	2415,-	129,-	9263,-
Grand Vitara 2.4 Comfort 3D (122 kW)	3715,-	169,-	13.100,-
Grand Vitara 1.9 DDiS Club 5D (95 kW)	3900,-	190,-	14.335,-

Autohaus am Bördepark

Steinecke & Bosse GmbH, Suzuki Vertragshändler
 39118 Magdeburg · Pallasweg 2 · Telefon: 03 91/6 21 55 56
 E-Mail: michael.bosse@suzuki-bosse.de · www.suzuki-bosse.de

* für alle o.g. Modelle Grand Vitara, Splash, Swift, SX4

** Rabatt bei Abschluß eines Leasingvertrages der Santander Consumer Leasing GmbH, Laufzeit 36 Monate bei 10.000 km/Jahr
 CO₂-Ausstoß der o.g. Modelle von 103 g/km bis 205 g/km



(v.l.) Jan Hartmann, Monika Hoppe, Simone Ebert, Petra Hort, Patrick Scheller, Simone Borkow, Ilse Kreisch, Tino Bauer, Gudrun Tiedge und Wilfried Futh

Am 14. März Ihre Stimme für



Eine starke Linke im Gemeinderat

und



Petra Hort als Ihre Bürgermeisterin

Ein zuverlässiges Team für eine gemeinsame Zukunft aller Ortsteile
 in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde.

Am 14. März 2010 wählen gehen.
Ihre Stimmen ~~X~~~~X~~~~X~~ für Ihre Zukunft



Sehr geehrte Einwohner,
mit der Neugründung der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben Börde zum 1. Januar 2010 sind wir alle vor neue Herausforderungen gestellt. **Sie** entscheiden mit Ihren Stimmen, ob unsere gemeinsame Zukunft mehr Risiko behaftet ist oder ob wir unsere Chancen wahrnehmen. Zu dieser Wahl hat es jeder direkt in der Hand, seine Vertreter in den Stadtrat zu wählen und damit seine Interessen, die seiner Ortschaft und die der gesamten Einheitsgemeinde vertreten zu sehen.
Die 18 Kandidaten der CDU-Liste setzen sich aus erfahrenen Kommunal-Politikern aber auch aus engagierten jungen Menschen aus unserer Mitte zusammen, die gemeinsam ein Ziel verfolgen:

Das Positive aus jeder Ortschaft bewahren und gleichzeitig der neuen Stadt Wanzleben-Börde die Bedeutung zukommen zu lassen, die uns allen eine lebenswerte Zukunft hier in der Börde sichert.

Schließen Sie sich uns und unserem Bürgermeisterkandidaten – Bernd Meyer – an zu „Einer neuen Zusammenarbeit“!!!

Gehen Sie zur Wahl!!!!

Die Börde Liberalen treten mit 8 Kandidaten, aus verschiedenen Ortschaften der neuen Einheitsgemeinde, zur Stadtratswahl der Einheitsgemeinde „Stadt Wanzleben-Börde“ am 14. März 2010 an.

Unser Ziel: „Stärkung unserer Ortschaftsräte und Wahrung der Identität unserer Orte“



FDP

Die Liberalen

Die Kandidaten des FDP Ortsverband „Börde“
(siehe Foto v.l.n.r.):
Kurt-Joachim Hartleib, Dieter Rewwer,
Andreas Gießmann, Hans Walter Franke,
Anja Pommerenke, Jörg Ullrich,
Werner Ackermann, Dr. Rainer Volkmann

Liebe Mitbürger!

Mit Ihrer **Wahl am Sonntag, den 14.3.2010**, bestimmen Sie die Richtung und die Personen für einen guten Start in die neue Gemeinschaft der Einheitsgemeinde Wanzleben-Börde.



Ihre SPD-Kandidaten

Ich bitte Sie herzlich, lassen Sie uns mit Optimismus und Zuversicht in die nächsten Jahre gehen! Nur so entwickeln wir unsere Orte weiter, schaffen ein gutes Arbeits- und Wohnklima.



Entgegen der Meinung manches Pessimisten wird die Identität und die Besonderheiten der Mitgliedsorte und die Aktivitäten der Bürger, Betriebe, Vereine und Verbände weiter eine große Rolle spielen. Wir brauchen das Engagement und die Ideen aller für ein gemeinsames Wohlergehen. Ich stehe dafür, dass die Verwaltung als öffentlicher Dienstleister, vorbildlich Ihren Anteil dazu leistet. **Ihre Bürgermeisterkandidatin Silke Schindler**



Stadtratswahl und Bürgermeisterwahl der Einheitsgemeinde „Stadt Wanzleben-Börde am 14.März 2010

Gehen Sie wählen---Ihre Stimme ist wichtig!



Freie Wähler

Direkt vor Ort - Gemeinsam im Stadtrat

Wählen Sie!! richtig

Manfred Schoof Jörg Krückemeier Michael Biere Silvio Lanz
Uwe Sommer Jana Könnecke Hans-Dirk Sill Ines Piela Holger Gerschewski

Die Freie Wählergemeinschaft Bottmersdorf / Klein Germersleben tritt mit 9 erfahrenen Kandidaten zur Kommunalwahl an. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den anderen Freien Wählern aller Ortsteile der neuen Einheitsgemeinde eine starke Fraktion zu bilden, ohne parteipolitisches Interesse und Gerangel. Es ist das Bestreben die unterschiedlichen Interessen aller Bürger, Firmen und Vereine der Ortsteile zu wahren und zum Nutzen aller gemeinsam weiterzuentwickeln.

Wir wählen Hans-Dirk Sill. Er überzeugte uns durch sein aktives soziales Engagement in den Gemeinden und der Freiwilligen Feuerwehr sowie seiner offenen Art und Weise.

Er ist mit kurzer Unterbrechung seit 1990 haupt- und ehrenamtlich im Amt und hat die damalige Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Sarretal“ erfolgreich mit aufgebaut.





Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde übermittelt den Jubilaren für den Monat April 2010 Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 01.04. Jeserick, Erich
 am 01.04. Könnecke, Margot
 am 06.04. Fischer, Hildegard
 am 12.04. Bartkowiak, Ernst
 am 16.04. Eckardt, Rolf
 am 19.04. Treutler, Albert
 am 19.04. Hänecke, Elfriede
 am 24.04. Stridde, Gerda
 am 28.04. Treutler, Ingeborg
 am 28.04. Harzer, Fritz
 am 29.04. Gießmann, Trude

zum 95.
 zum 82.
 zum 74.
 zum 70.
 zum 72.
 zum 86.
 zum 81.
 zum 80.
 zum 84.
 zum 81.
 zum 88.

am 20.04. Trellert, Liesa
 am 23.04. Schulze, Karl
 am 26.04. Metting, Friedrich
 am 26.04. Bennewitz, Else

zum 73.
 zum 75.
 zum 77.
 zum 90.

Hohendodeleben

am 01.04. Gruß, Willi
 am 06.04. Scupin, Roland
 am 07.04. Goppold, Felicitas
 am 07.04. Büchner, Manfred
 am 07.04. Carl, Lisa
 am 09.04. Rathmann, Rosemarie
 am 12.04. Bremer, Gerlinde
 am 12.04. Schmerder, Hans Georg
 am 14.04. Bollmann, Hans-Eckard
 am 16.04. Becker, Anneliese
 am 16.04. Rathmackers, Waldemar
 am 16.04. Gericke, Dieter
 am 17.04. Laaß, Charlotte
 am 18.04. Wudick, Erika
 am 20.04. Pieper, Herta
 am 22.04. Schönfeld, Heinrich
 am 24.04. Drebenstedt, Erika
 am 26.04. Pftzing, Rosa
 am 27.04. Haselbauer, Rita

zum 78.
 zum 73.
 zum 94.
 zum 70.
 zum 87.
 zum 74.
 zum 78.
 zum 75.
 zum 70.
 zum 89.
 zum 72.
 zum 71.
 zum 86.
 zum 70.
 zum 85.
 zum 79.
 zum 70.
 zum 84.
 zum 75.

Domersleben

am 02.04. Niemann, Elfriede
 am 09.04. Strube, Edit
 am 12.04. Harczinski, Erika
 am 13.04. Schmiede, Werner
 am 14.04. Götze, Dieter
 am 16.04. Heine, Annemarie
 am 17.04. Pflugmacher, Helga
 am 19.04. Franke, Margott
 am 20.04. Slawinski, Elisabeth
 am 20.04. Schmidt, Gerda
 am 21.04. Müller, Kurt
 am 27.04. Niemann, Heinrich

zum 70.
 zum 80.
 zum 70.
 zum 80.
 zum 70.
 zum 85.
 zum 72.
 zum 88.
 zum 78.
 zum 78.
 zum 80.
 zum 71.

Klein Rodensleben

am 03.04. Bethge, Walter
 am 13.04. Pinkernelle, Horst
 am 19.04. Kreher, Christa
 am 24.04. Altensleben, Dietrich
 am 26.04. Regener, Dietrich
 am 29.04. Schmidt, Liesa

zum 75.
 zum 74.
 zum 72.
 zum 79.
 zum 80.
 zum 87.

Dreileben

am 04.04. Daenecke, Manfred
 am 08.04. Wirauski, Bernhard
 am 11.04. Smyrek, Gerda
 am 11.04. Bremer, Ingeborg
 am 12.04. Lassak, Anni
 am 14.04. Weber, Anneliese
 am 17.04. Oelze, Gertrud
 am 19.04. Kopp, Albert
 am 21.04. Weidemeier, Hedwig

zum 70.
 zum 71.
 zum 89.
 zum 75.
 zum 72.
 zum 78.
 zum 95.
 zum 82.
 zum 78.

Zuckerdorf Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf

am 02.04. Helmecke, Herbert
 am 03.04. Loske, Margarete
 am 03.04. Piplak, Marie
 am 03.04. Bolm, Dieter
 am 04.04. Jagielki, Elsbeth
 am 05.04. Dörfler, Edeltraud
 am 05.04. Streckel, Ingeborg
 am 05.04. Leidig, Horst
 am 06.04. Güldner, Elfriede
 am 06.04. Evers, Ursula
 am 07.04. Preiss, Gisela
 am 09.04. Röwer, Wolfgang
 am 11.04. Mikolajczyk, Hildegard
 am 12.04. Weber, Rita
 am 12.04. Eisermann, Dieter
 am 14.04. Daenicke, Horst
 am 15.04. Thielecke, Gretel
 am 16.04. Miczkowiak, Karl Heinz
 am 16.04. Thielecke, Dietmar
 am 18.04. Kaiser, Rita

zum 80.
 zum 73.
 zum 70.
 zum 74.
 zum 83.
 zum 80.
 zum 71.
 zum 79.
 zum 95.
 zum 91.
 zum 74.
 zum 70.
 zum 76.
 zum 73.
 zum 71.
 zum 70.
 zum 85.
 zum 82.
 zum 74.
 zum 71.

Eggenstedt

am 01.04. Falke, Elisabeth
 am 05.04. Kraus, Waltraut
 am 07.04. Gorywoda, Hildegard
 am 17.04. Hotopp, Erika
 am 30.04. Krieg, Gerharda

zum 81.
 zum 77.
 zum 77.
 zum 72.
 zum 74.

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 03.04. Frommann, Elsa
 am 05.04. Fuchs, Otto
 am 07.04. Druskat, Hanna
 am 08.04. Schrader, Waltraud
 am 09.04. Brambora, Olga
 am 13.04. Strobach, Herta
 am 13.04. Lange, Herta
 am 18.04. Krüger, Helga
 am 20.04. Faltis, Liesa
 am 20.04. Fahldieck, Rosa

zum 70.
 zum 77.
 zum 76.
 zum 73.
 zum 75.
 zum 78.
 zum 71.
 zum 76.
 zum 83.
 zum 75.



SCHÜNEMANN

Bad · Heizung · Klima

- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder
- Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

Energiesparende Heiztechnik
Ihr Spezialist für alternative Energien
Heizungswartungen -aller Hersteller-




- Schnell und zuverlässig seit 21 Jahren
- Spitzenqualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbauteilen

Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad !

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausspannen und Wohlfühlen

Schünemann Heizung · Sanitär GmbH

Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee
☎ 03 91 / 50 50 500

Außenstelle Langenweddingen
 Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen
☎ 03 92 05 / 21 21 6



Alles was Recht ist !

RECHTSANWALT
KLAUS G. BÖGER
WANZLEBEN

Schwerpunkte:

Erbrecht · Arbeitsrecht · Strafrecht
Vertragsrecht · Verkehrsrecht

39164 Wanzleben
Okendorfer Weg 3

Telefon: (03 92 09) 4 20 70
 Telefax: (03 92 09) 4 20 71

Tel.: 039209-699769
 Fax: 039209-699802
 Fu.: 0160-97303115

Ritterstr. 10
 39164 Wanzleben

- Dachdeckerarbeiten
- Dachklempnerarbeiten
- Dachabdichtung
- Holz- & Bauteilschutz
- Trockenbauarbeiten
- Fliesenlegerarbeiten
- Bodenlegerarbeiten
- Estrichlegerarbeiten



Manfred Girth

Wanzlebener
 Dachdecker- & Ausbaubetrieb

www.dachdeckerbetrieb.info / girth@dachdeckerbetrieb.info

!! Nicht vergessen !!

4. April - 5. April ist Ostern

Bitte reservieren Sie jetzt schon Ihren Mittagstisch im Hopfengarten Seehausen.

Anmeldung per Telefon:

039407 227
ab jetzt



Frühbucher erhalten die besten Plätze

Gasthof "Zum Osterberg" in Bottmersdorf

11.04.2010

Sonntagsbrunch

*Wir wünschen unseren Gästen
 frohe Osterfeiertage und
 freuen uns auf Ihren Besuch*
Claudia Kühle & Team

Telefon: 03 92 09 / 22 27

Internet: www.gasthof-zum-osterberg.de



Beseitigung und Entsorgung von:

Baumschnitt, Hecken, Koniferen und allen Arten an Gestrüpp von Wald-, Feldwegen und von Straßen.

Beräumen verwildeter

Grundstücke oder Gärten

Baumfällarbeiten

Verkauf von Kamin- und Brennholz!



Fa. Tino Knauder

Birkenweg 01 • 39435 Egel

Tel.: 03 92 68 / 26 43 • Fax: 03 92 68 / 9 84 20

Funk: 01 72 / 3 83 29 37 • e-mail: tino_knauder@web.de

Achtung Vereine!

Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind **kostenlos**.

Werte Geschäftsleute !

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg. Möchten Sie eine Anzeige schalten, steht Ihnen die

Druckerei H. Lohmann, 39435 Egel Markt 23,

Tel. 03 92 68 / 30 26 70, Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: satz@druckerei-lohmann.de, Internet: www.Druckerei-Lohmann.de gern zur Verfügung!

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau,

Herausgeber: Stadt Wanzleben - Börde

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.
 03/2010

Herstellung: Druckerei H. Lohmann • 39435 Egel • Markt 23

Telefon: 039268 / 30 26 70 • Fax: 039268 / 23 28